

Dies ist ein Muster. Bitten wenden Sie sich an datadeposit@dzhw.eu, wenn Sie einen Datenbestand archivieren wollen oder diesbezügliche Fragen haben.

Stand: April 2020

Datenüberlassungsvertrag

Hinweis: Dieses Vertragsmuster wurde für die Regelung des Vertragsverhältnisses mit der DZHW GmbH erstellt und ist nicht, ohne vorherige rechtliche Prüfung, auf andere Vertragsverhältnisse übertragbar.

zwischen

der Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH

Lange Laube 12, 30159 Hannover

vertreten durch ihre administrative Geschäftsführerin Karen Schlüter und ihre wissenschaftliche Geschäftsführerin Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans

im Folgenden „FDZ/DZHW GmbH/Archiv“ genannt

und

Titel, Vorname, Name Nur bei Vertrag mit Personen ausfüllen, andernfalls Zelle löschen	
Oder	
Institution (ggf. Fakultät und Teilprojekt):	
Vertreten durch:	
Adresse:	
Telefon:	
Email:	

im Folgenden „datengebende Partei“ genannt

Präambel

Das Forschungsdatenzentrum des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH bietet ein Datenarchiv an. Ziel und Zweck dieses Archivs ist die umfassende Dokumentation und langfristige Archivierung von quantitativen und qualitativen Primärdaten aus dem Bereich Hochschul- und Wissenschaftsforschung sowie deren Bereitstellung in der Regel für wissenschaftliche Zwecke. Darüber hinausgehende Zwecke sind möglich, sofern datenschutzrechtliche Aspekte diesen nicht entgegenstehen und datengebende Parteien dies wünschen. Die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (1998) werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt. Das FDZ arbeitet nach den Kriterien des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) für Forschungsdatenzentren (1. Juni 2017).

Begrifflichkeiten

Metadaten / Dokumentationsmaterial	Daten zur Beschreibung der Studien und Daten (z. B. Projekttitel, Projektbeteiligte, Fragestellungen, Förderinstitutionen, Forschungsdesign, Methoden der Datenerhebung, Erhebungsinstrumente).
Archivmaterial / Daten / Vertragsgegenstand	Material, das dem FDZ zum Zweck der Archivierung übergeben wird. Dies können Daten sein, die mittels qualitativer oder quantitativer Datenerhebungsverfahren erhoben wurden (z. B. Interviewdaten, Umfragedaten, Beobachtungsprotokolle), sowie Dokumentensammlungen, Skripte und Dokumentationsmaterial. Das Material wird durch die datengebende Partei an das FDZ übergeben und ggf. durch dieses weiterverarbeitet, sofern dies nötig ist.
Wissenschaftliche Öffentlichkeit	Personen, die zu einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören (Universität, Hochschule, (außeruniversitäres) Forschungsinstitut).
datennutzende Partei	Personen, die zur Nutzung der Daten berechtigt sind auf Basis eines mit ihnen abgeschlossenen Nutzungsvertrags.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung der in Anlage 1 genannten Daten und Dokumentationsmaterialien. Die datengebende Partei überlässt dem FDZ die in der Anlage 1 genannten Daten und Dokumentationsmaterialien zum Zwecke der Dokumentation, Archivierung und Weitergabe.
- (2) Der Vertragsgegenstand kann nachträglich schriftlich erweitert werden. In diesem Fall gelten §§ 2–10 entsprechend.

§ 2 Rechte und Pflichten der datengebenden Partei

- (1) Die datengebende Partei garantiert, dass sie als Rechteinhaberin berechtigt ist, dem DZHW die für die vorstehenden vereinbarten Nutzungen erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Darüber hinaus garantiert sie, dass die dem DZHW zustehenden Rechte nicht mit dem Recht Dritter belastet sind, keine Dritten mit ihrer Wahrnehmung beauftragt sind und dass bisher keine dieser Rechteeinräumung entgegenstehenden Verfügungen getroffen sind. Die datengebende Partei stellt das DZHW hiermit von jeglichen Ansprüchen frei, die darauf beruhen, dass gegen die vorstehende Garantie verstoßen wurde. Sie wird im Falle eines Garantieverstoßes dem DZHW bei der Rechtsverteidigung alle notwendigen Unterstützungen bieten, wozu insbesondere die Übernahme der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung gehört. Angemessen bedeutet hierbei z. B., dass die Rechtsverteidigung nicht offensichtlich erfolglos sein würde und die vereinbarten Honorare, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, dem Durchschnitt des in dem Fachgebiet Üblichen entsprechen.

- (2) Die datengebende Partei bleibt Inhaberin ihrer Nutzungsrechte. Sie behält die Möglichkeit, die Materialien und Daten, die Gegenstand dieses Vertrages sind, an anderer Stelle zu nutzen und zu publizieren.

§ 3 Anonymisierungsgrad der zu übertragenden Daten

Die datengebende Partei bestätigt Folgendes:

- (1) Die Daten werden dem FDZ als anonymisierte Daten übergeben.
- (2) Sofern die datengebende Partei abweichend von (1) personenbezogene Daten an das FDZ übergibt und an Dritte weitergeben lässt, bestätigt die datengebende Partei das Vorliegen von Einverständniserklärungen, die dies explizit gestatten.
- (3) Soweit die datengebende Partei die Anonymisierung nicht selbst erbringen kann, erteilt sie dem FDZ einen gesonderten Auftrag, im Rahmen einer Auftragsverarbeitung, diese Arbeitsschritte vorzunehmen. Nach erfolgter Anonymisierung wird das FDZ die übermittelten personenbezogenen Daten umgehend löschen und die Löschung der datengebenden Partei mitteilen.

§ 4 Veröffentlichung von Metadaten

Das FDZ erwirbt das Recht, die Daten anhand von Metadaten in geeigneter Form, vorzugsweise in einer elektronischen Datenbank, zu dokumentieren und die Metadaten allgemein öffentlich zu machen. Beispiele sind die Einbindung in Browser- und Suchfunktion innerhalb und zwischen Studien im webbasierten Informationsportal des FDZ. Die datengebende Partei willigt ausdrücklich in diese Form der Veröffentlichung ein.

§ 5 Datenspeicherung

- (1) Das FDZ bemüht sich nach dem Stand der Technik, die Daten und die zugehörigen Materialien langfristig zu speichern und diese durch geeignete Maßnahmen vor physikalischer Alterung des Datenträgers sowie Formalterung zu schützen. Es wird keine Gewähr übernommen.
- (2) Zur Bearbeitung und Aufnahme in den Datenbestandskatalog wird die Bezeichnung der Studie durch die Namen der Primärforschenden und den Studientitel schriftlich festgelegt.
- (3) Die datengebende Partei erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten zum Zweck der Langzeitarchivierung frühestens nach Ablauf von zehn Jahren an ein dafür geeignetes Institut übergeben werden können, insofern das FDZ dies für notwendig erachtet.
- (4) Die datengebende Partei erhält auf Anfrage kostenlos eine Kopie ihrer archivierten Daten nach Beendigung der Datenübernahme durch das FDZ und zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 6 Verarbeitung der Daten / Übertragung von Verfügungs- und Nutzungsrechten

- (1) Die datengebende Partei überträgt dem Archiv das Recht, die Daten (Anlage 1) zu nutzen, insbesondere
 1. die Daten und Texte systematisch zu archivieren und für den Zweck der langfristigen physischen Sicherung und weiterer Auswertungen aufzubereiten. Dabei kann das Archiv alle zweckdienlichen technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden. Sofern das FDZ durchgeführte Anonymisierungsmaßnahmen als zu schwach einschätzt, ist es dem

FDZ freigestellt, nach eigenem Ermessen zusätzliche Anonymisierungsmaßnahmen durchzuführen.

2. die zur Studie gehörenden Texte, falls nicht in digitaler Form vorliegend, zu digitalisieren und als Print- und Digitalmedien inklusive des Online-Angebotes, soweit nicht anders vereinbart, auch zum Download, öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Das FDZ ist im Sinn der datennutzenden Partei grundsätzlich an einer möglichst einfachen Bereitstellung der Daten interessiert. Die datengebende Partei kann jedoch auch eine Beschränkung der Datenzugangswege mit dem FDZ vereinbaren (siehe § 7 Abs. 2 des vorliegenden Vertrags). Dies kann ggf. erforderlich sein, um aus der Kombination von statistischen Anonymisierungsmaßnahmen und zusätzlichen technischen Sicherungsmaßnahmen die Anonymität von Daten für wissenschaftliche Nutzungszwecke zu gewährleisten (siehe § 3 des vorliegenden Vertrags).
- (3) Zu den genannten Zwecken überträgt die datengebende Partei dem FDZ alle notwendigen Nutzungsrechte, im Besonderen das Vervielfältigungsrecht (§16 UrhG) sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§19 a UrhG). Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt räumlich und zeitlich unbeschränkt.
- (4) Im Rahmen seiner Tätigkeit darf das FDZ sich der Hilfe Dritter bedienen.

§ 7 Weitergabe an Dritte

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Daten (inklusive der jeweils dazu gehörigen Dokumentationen und die Metadaten) dürfen frühestens ab den folgend aufgeführten Zeitpunkten für Sekundäranalysen verfügbar gemacht werden.

Laufende Nummer der Daten in Anlage 1	Weitergabe ab folgendem Zeitpunkt (Datumsangabe dd.mm.yyyy, bei Angabe nur eines Monats oder nur eines Jahres wird der erste Tag des Monats bzw. Jahres als Zeitpunkt angenommen)

- (2) Das Dokumentationsmaterial und die Metadaten werden zu Recherchezwecken zum Download zur Verfügung gestellt bzw. für Metadatensuchen genutzt. Die in Anlage 1 aufgeführten Daten können über folgende Bereitstellungswege zur Verfügung gestellt werden. Die Nummern in der folgenden Tabelle beziehen sich auf die laufenden Nummern in der Tabelle in Anlage 1. Die aufgeführten Daten können über einen oder mehrere der folgenden Datenzugangswege bereitgestellt werden:

Laufende Nummer der Daten in Anlage 1	Bereitstellungsweg und Notwendigkeit eines Datennutzungsvertrags
	Campus Use File als Download (bzw. äquivalente technische Datenweitergabeform) ohne / nach (unzutreffendes durchstreichen) Abschluss eines Datennutzungsvertrags
	Scientific Use File als Download (bzw. äquivalente technische Datenweitergabeform) nach Abschluss eines Datennutzungsvertrags
	Scientific Use File über Remote Access (synonym Remote Desktop) nach Abschluss eines Datennutzungsvertrags
	Scientific Use File über Gastwissenschaftlerarbeitsplatz vor Ort im FDZ (synonym On-Site) nach Abschluss eines Datennutzungsvertrags

(3) Die datengebende Partei ist damit einverstanden, dass die in Anlage 1 genannten Daten durch die folgend genannte Nutzungsgruppe für die genannten Nutzungszwecke genutzt werden dürfen. Hiermit bestätigt die datengebende Partei zugleich, dass die genannten Nutzungsgruppen und Nutzungszwecke gemäß Datenschutzrecht erlaubt sind:

- wissenschaftliche Öffentlichkeit für Sekundäranalysen und Lehrzwecke (auch unabhängig von den Forschungsthemen des ursprünglichen Forschungsprojekts).

(4) Das FDZ verpflichtet sich für die Nutzungsformen Scientific Use File als Download, über Remote Access und an Gastwissenschaftlerarbeitsplätzen die Inanspruchnahme der überlassenen Daten in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Der Nutzungsvertrag berücksichtigt folgende Punkte:

- Die Datennutzenden verpflichten sich, die von ihnen in Anspruch genommenen Daten sowie die zugehörigen Materialien ausschließlich für den benannten Zweck zu nutzen. Eine Weitergabe des überlassenen Materials ist unzulässig.
- Die Datennutzenden dürfen auf den Daten basierende wissenschaftliche Ergebnisse veröffentlichen. Sie verpflichten sich, bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf dem Datenmaterial und dem zugehörigen Material beruht, sowohl die datengebende Partei als auch das FDZ in angemessener Form zu benennen.
- Die datennutzende Partei verpflichtet sich, das FDZ über Publikationen, die durch die Nutzung des überlassenden Datenmaterials entstanden sind, zeitnah zu informieren.
- Die datennutzende Partei verpflichtet sich, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis der datengebenden Partei keine Versuche der Re-Identifikation und Kontaktierung der Proband*innen zu unternehmen und Informationen, die zu deren Re-Identifikation führen können, nicht weiterzugeben oder zu publizieren.

(5) Das FDZ verpflichtet seine Beschäftigten, Vertretenden und sonstigen Erfüllungsgehilfen schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Verschwiegenheit.

§ 8 Datenschutz

Das FDZ und die datengebende Partei verpflichten sich bei personenbezogenen Daten, im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die datengebende Partei erklärt insbesondere, etwaige Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungseinräumung beachtet zu haben. Das FDZ behält sich bei datenschutzrechtlichen Bedenken vor, geeignete Anonymisierungsmaßnahmen vorzuschlagen und durchzuführen.

§ 9 Haftungsausschluss

Das FDZ und die datengebende Partei haften gegenseitig für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Grund, es sei denn, es ist im vorliegenden Vertrag anders geregelt, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften beide Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den typischen, vorhersehbaren Schaden; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch Organe der Vertragsparteien verursacht wurden.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien nur, wenn eine wesentliche Pflicht verletzt wurde oder im Falle einer von einer der Vertragsparteien zu vertretenden Unmöglichkeit. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht im Sinne dieser Regelung ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die datengebende Partei überträgt alle dem FDZ nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte an den in Anlage 1 benannten archivierten Daten auch für den Fall des Eintritts folgender Ereignisse:

- Ableben der datengebenden Person,
- Schließung der datengebenden Institution.

§ 11 Vertragsbeginn, -dauer und -beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei hat das Recht, den Vertrag einseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Sobald die Kündigung wirksam zugegangen ist, wird das FDZ keine neuen Datennutzerverträge mehr abschließen.
- (3) Die Kündigung hat keinen Einfluss auf bereits geschlossene Datennutzungsverträge des FDZ mit Datennutzenden. Die Verbindlichkeiten aus solchen Verträgen wird das FDZ trotz der Kündigung der datengebenden Partei weiter erfüllen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in diesem Vertrag und seinen Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die DZHW-Geschäftsführung, soweit sie nicht im Rahmen rechtsgeschäftlich erteilter Vollmachten erfolgen.
- (2) Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so sind die Parteien verpflichtet, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden schriftlichen Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

§ 13 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses gilt der Sitz des DZHW als Gerichtsstand, sofern die datengebenden Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind. Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Hannover, den _____

Ort/Datum: _____

Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans
Wissenschaftliche Geschäftsführerin
Deutsches Zentrum für Hochschul- und
Wissenschaftsforschung GmbH

Hannover, den _____

Karen Schlüter
Administrative Geschäftsführerin
Deutsches Zentrum für Hochschul- und
Wissenschaftsforschung GmbH

Anlage 1: Liste der überlassenen Dateien mit Daten, Dokumentation und Metadaten

Laufende Nummer	Dateinamen	1 für Daten, 2 für Dokumentation/Metadaten	Beschreibung

Muster